



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1988

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	5. 5. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Auszubildende; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	830
2160	9. 5. 1988	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - CAJ - Werkstatt e.V. -	830
22308	13. 5. 1988	Bek. d. Innenministers Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	830
7831	17. 5. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen	832
9220	17. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Grundsätze zur besseren Integration von Stadterneuerung und Stadtverkehr	835
924	5. 5. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Güterkraftverkehr; Vermittlung nach § 32 in Verbindung mit § 84 a GüKG (alter Fassung) im allgemeinen Güternahmeverkehr.	838

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 5. 1988	RdErl. - Personenstandswesen; Aufgaben des Standesbeamten nach Änderung der Verfahrensvorschriften des Kindererziehungsleistungsgesetzes	838
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
18. 5. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	839
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
27. 4. 1988	Bek. - Landeswettbewerb 1988 „Spielen in der Stadt“; Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1988	839
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 5. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	842

I.

20319

**Manteltarifvertrag für Auszubildende
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/88 -
v. 5. 5. 1988

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. Dezember 1974 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 - SMBl. NW. 20319) werden wie folgt ergänzt:

1. Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

16. Ersatz von Sachschäden

Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung erkläre ich - der Finanzminister - mich in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß für den Ersatz von Sachschäden, die Auszubildenden bei der betrieblichen Ausbildung entstanden sind, die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§ 91 LBG bzw. § 32 BeamtVG und die zu ihrer Anwendung erlassenen Richtlinien) sinngemäß angewandt werden.

2. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

- MBl. NW. 1988 S. 830.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- CAJ - Werkstatt e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 9. 5. 1988 - 50.25.10/89

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),

i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

CAJ - Werkstatt e. V., Sitz Münster

- MBl. NW. 1988 S. 830.

22308

**Diplomierungssatzung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 13. 5. 1988 -
II B 4 - 6.75.45 - 1/88

§ 1

Aufgrund der Prüfung für die Laufbahn des gekobenen Archivdienstes, welche die Absolventen der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - als Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen nach § 27 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst den akademischen Grad:

„Diplom-Archivar“

§ 2

(1) Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen versehen.

(2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgefertigt. Anlage

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Anlage
zur Diplomierungssatzung**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

U r k u n d e

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat nach einem Studium an der Archivschule Marburg–Fachhochschule für Archivwesen –
die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein–West-
falen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein–Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Archivar/in“

Gelsenkirchen, den _____

(Siegel)

Direktor
der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Nordrhein–Westfalen

7831

Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 17. 5. 1988 - II C 2 - 2530 - 6981

- 1 Die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen ist durch die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen (Papageien-Einfuhrverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021) und Gesetz vom 24. April 1988 (BGBl. I S. 560), geregelt.

Die Einfuhr sowie die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bedürfen, vorbehaltlich der in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Ausnahmen, der tierseuchenrechtlichen Genehmigung. Darüber hinaus sieht die Verordnung für die gewerbliche Einfuhr von Papageien und Sittichen grundsätzlich die Absonderung und amtliche Beobachtung in Quarantänestationen (§ 5 der Verordnung), die den in Anlage 1 der Verordnung dafür festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie eine medikamentelle Behandlung und Behandlungskontrolle während der amtlichen Beobachtung vor.

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Tierseuchenrechtliche Genehmigungen für die Einfuhr von Papageien und Sittichen werden ohne Beschränkung der Herkunft auf bestimmte Länder oder Gebiete unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung und nach Maßgabe dieser Hinweise nur erteilt

- an Züchter und Händler - gewerbliche Einfuhr - (Nummer 1.2 ff.),
- an Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, aus Gründen der Wohnsitzverlegung oder für im Reiseverkehr mitgeführte Tiere (Nummer 1.3 ff.),
- für Tiere, die für Zoologische Gärten und Tierparke bestimmt sind (Nummer 1.4 ff.).

- 1.1.2 Die Genehmigungen werden unter anderem unter der Bedingung erteilt, daß bei der Einfuhr eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes vorzulegen ist, aus der hervorgeht, daß die zur Einfuhr vorgesehenen Papageien und Sittiche und der Herkunftsbestand gesund und frei von Seuchenverdacht befunden worden sind und im Herkunftsbestand und gegebenenfalls der Sammelstelle während der letzten 30 Tage vor der Verladung keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

Die Gesundheitsbescheinigung muß enthalten:

- a) Im Falle der Einfuhr nach Nummern 1.2.1 und 1.4.1
Name und Anschrift des Absenders, Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsort) im Wirtschaftsgebiet sowie Angaben über die Art und die Zahl der Tiere, und
- b) Im Falle der Einfuhr nach Nummer 1.3.1
Name und Anschrift des Besitzers sowie Angaben über die Art, die Zahl, die Farbe und gegebenenfalls die Zeichnung der Tiere.

Die Gesundheitsbescheinigung ist bei der nach § 4 Abs. 2 der Verordnung durchzuführenden unverzüglichen Anzeige über das Eintreffen der Tiere der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde vorzulegen und von dieser einzubehalten.

- 1.2 Einfuhr von Papageien und Sittichen für Züchter und Händler (gewerbliche Einfuhr)

- 1.2.1 Papageien und Sittiche, die für die Züchter und Händler eingeführt werden, unterliegen den Vorschriften des § 5 der Verordnung (Absonderung, amtliche Beobachtung, Behandlung). Sie sind nach der Grenzabfertigung unmittelbar der Quarantänestation (Bestimmungsort) zuzuleiten, die auf der tierseuchenrechtlichen Genehmigung angegeben ist und

in der die Absonderung, amtliche Beobachtung und Behandlung durchzuführen sind.

- 1.2.2 Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung wird mit der Genehmigung die Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Tiere, die zur gleichen Zeit in eine Quarantänestation eingebracht werden sollen, soweit nötig begrenzt. Ob und in welchem Maße eine solche Begrenzung der Zahl notwendig ist, wird entsprechend den Verhältnissen im Einzelfall entschieden. Besondere Bedeutung für die Beurteilung kommt den folgenden Kriterien zu:

Kapazität der Quarantänestation bzw. Quarantäneabteilung, baulicher Zustand, ausreichende Zahl an Arbeitskräften, Betriebsorganisation und Arbeitsablauf, Hygiene der Einrichtung und Betriebshygiene, Art und Weise der Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen, Sorgfalt bei der Antibiotika-Verabreichung, Ergebnisse von Behandlungskontrollen in der vorausgegangenen Zeit.

Feststellungen von Psittakose, bei denen der Verdacht gerechtfertigt ist, daß sie auf Herkünfte aus einer Quarantänestation zurückzuführen sind, sind in jedem Fall Anlaß zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begrenzung der Zahl der gleichzeitig zur Einfuhr zugelassenen Tiere für die betreffende Quarantänestation.

- 1.3 Einfuhr von Papageien und Sittichen im Reiseverkehr oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung

- 1.3.1 Tierseuchenrechtliche Genehmigungen werden nach Maßgabe der Nummern 1.1.1, 1.1.2 sowie 1.3.2 bis 1.3.5 für die Einfuhr von bis zu drei Papageien oder Sittichen erteilt, wenn die Tiere im persönlichen Bereich von Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, gehalten und im Reiseverkehr mitgeführt oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung eingeführt werden. Wegen der Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von mehr als drei Tieren siehe Nummer 1.3.4.

- 1.3.2 Bei Einfuhren nach Nummer 1.3.1 entfallen die amtstierärztliche Untersuchung vor der Einfuhr (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung) sowie die Absonderung und amtliche Beobachtung am Bestimmungsort (§ 5 Abs. 1 der Verordnung).

- 1.3.3 In den Genehmigungen für Einfuhren nach Nummer 1.3.1 ist vorgesehen, daß die eingeführten Tiere während einer Frist von 12 Monaten nach der Einfuhr im Wirtschaftsgebiet nicht - auch nicht vorübergehend - abgegeben werden dürfen und während dieser Zeit so gehalten werden müssen, daß sie mit Papageien oder Sittichen, die von anderen Personen gehalten werden, nicht in Berührung kommen. Die Maßnahmen der Nummer 1.2.1 finden keine Anwendung; dem Einführer wird aber empfohlen, eine Antibiotikabehandlung der eingeführten Tiere nach Maßgabe der Nummer 5 ff. durchzuführen.

- 1.3.4 Wird eine Einfuhrgenehmigung entsprechend Nummer 1.3.1 für mehr als drei Papageien oder Sittiche beantragt, so wird diese nur erteilt, wenn vom Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht wird, daß es sich um Tiere handelt, die tatsächlich in seinem privaten Bereich gehalten werden; für Mitglieder von Schiffsbesatzungen gilt das gleiche, auch wenn sie weniger als drei Papageien oder Sittiche mitführen und an Land bringen wollen. Für die Einfuhr von mehr als drei Tieren im Reiseverkehr oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung trifft Nummer 1.3.2 betreffend den Wegfall der amtstierärztlichen Untersuchung nicht zu.

- 1.3.5 Die Bestimmungen der Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 finden auch Anwendung auf die Einfuhr von Papageien und Sittichen, die von ihren im Wirtschaftsgebiet wohnenden Besitzern im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt worden sind, sofern die Voraussetzungen für eine Einfuhr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung nicht erfüllt sind.

- 1.4 Einfuhr von Papageien und Sittichen für zoologische Gärten und Tierparke

- 1.4.1 Tierseuchenrechtliche Genehmigungen werden nach Maßgabe der Nummer 1.1.1 und unter Beachtung der

Nummer 1.1.2 erteilt; Nummer 1.3.3 gilt entsprechend.

- 1.4.2 In Zoologische Gärten und Tierparke eingeführte Tiere unterliegen am Bestimmungsort für die Dauer von mindestens vier Wochen der Absonderung; sie dürfen während dieser Zeit mit anderen Vögeln nicht in Berührung kommen.

- 1.4.3 Sofern die Tiere einer Antibiotikabehandlung nach Maßgabe der Nummer 5 ff. unterzogen werden, hat der Einführende frühestens am 5. Tage nach Abschluß der Behandlung Kotproben zu entnehmen und zur Untersuchung auf das Freisein von Psittakoseerregern an die vom beamteten Tierarzt benannte Untersuchungsstelle einzusenden. Werden die Tiere nicht behandelt, sind die Kotproben während der Dauer der Absonderung zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

- 1.4.4 Für die Kotprobenentnahme und Untersuchung gelten Nummern 6.3 ff.

- 1.4.5 Nummer 4.1.5 erster Absatz ist entsprechend anzuwenden.

2 Durchfuhr von Papageien und Sittichen

- 2.1 Tierseuchenrechtliche Genehmigungen für die Durchfuhr von Papageien und Sittichen werden ohne Beschränkung der Herkunft auf bestimmte Länder oder Gebiete sowie ohne Rücksicht auf den Bestimmungszweck der Tiere oder den Grund der Durchfuhr unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung erteilt.

- 2.2 Nummer 1.1.2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gesundheitsbescheinigung Name und Anschrift des Absenders, Name und Anschrift des Empfängers sowie Angaben über die Art und Zahl der Tiere enthalten muß.

- 2.3 Vorbehaltlich der Nummer 2.4 muß jede Sendung von einer Übernahmeerklärung begleitet sein.

- 2.4 Eine Übernahmeerklärung nach Nummer 2.3 ist - ebenso wie in den genehmigungsfreien Fällen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung - nicht erforderlich, wenn bis zu drei Papageien oder Sittiche von ihren Besitzern im Reiseverkehr mitgeführt werden; darüber hinaus entfällt die amtstierärztliche Untersuchung vor der Einfuhr (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).

- 2.5 Werden mehr als drei Tiere im Reiseverkehr durchgeführt, so kann Nummer 2.4 Satz 1 Anwendung finden, sofern die nach Nummer 1.3.4, 1. Halbsatz, maßgebenden Kriterien - sinngemäß - ebenfalls zutreffen; Nummer 2.4 Satz 2 (Wegfall der amtstierärztlichen Untersuchung) gilt in diesen Fällen nicht.

3 Verbotswidrig eingeführte Tiere

- 3.1 Verbotswidrig eingeführte Tiere müssen von dem Einführenden auf seine Kosten wieder ausgeführt oder entschädigungslos getötet und unschädlich beseitigt werden. Eine Ausnahme hiervon kann zur Vermeidung von Härtefällen für im Privatbesitz gehaltene Einzeltiere zugelassen werden.

4 Absonderung und amtliche Beobachtung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die gemäß Nummer 1.2.1 für Züchter und Händler eingeführten Papageien und Sittiche unterliegen der Absonderung und amtlichen Beobachtung in der mit der Einfuhrgenehmigung bestimmten Quarantänestation.

- 4.1.2 Die amtliche Beobachtung ist unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung, insbesondere der §§ 5 und 7, nach Maßgabe der Nummer 4.1.3 ff. durchzuführen.

- 4.1.3 Während der amtlichen Beobachtung sind die Tiere in Käfigen zu halten.

Die Mindestgröße der Käfige muß etwa 50 x 50 x 50 cm betragen; für diese Käfiggröße gelten als zulässige Besatzdichte die folgenden Richtwerte:

Größere Papageien: 1 bis 2 Tiere in einem Käfig

Großsittiche und
Zwergpapageien: maximal 5 Tiere in einem Käfig;
Wellensittiche: maximal 10 Tiere in einem
Käfig.

Für besonders große Papageien (z. B. Ara-Größe) werden Käfige benötigt, die eine Mindestgröße von etwa 60 x 60 x 90 cm haben.

Als Höchstmaß für die Käfiggröße sind Abmessungen zugelassen, die ein Raummaß bis zu 2 m³ ergeben. Die Besatzdichte für Großsittiche, Zwergpapageien und Wellensittiche kann bei Käfiggrößen, die die Mindestmaße überschreiten, im entsprechenden Verhältnis auf der Grundlage der vorstehenden Richtwerte erhöht werden, jedoch dürfen in einem Käfig höchstens 15 Großsittiche oder Zwergpapageien oder höchstens 30 Wellensittiche gehalten werden.

- 4.1.4 Die nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Käfige, in denen die Papageien und Sittiche während der amtlichen Beobachtung untergebracht sind, hat in der Weise zu erfolgen, daß die Käfige einschließlich Zubehör mindestens eine Stunde lang in einem Desinfektionsbad zu belassen und dann mit heißem Wasser zu reinigen sind; abschließend sind sie ausreichend mit Wasser nachzuspülen. Als Desinfektionsmittel wird 3%ige Kresolseifenlösung empfohlen.

- 4.1.5 Während der amtlichen Beobachtung gestorbene Tiere sind auf Kosten des Einführenden zur Feststellung der Todesursache an die vom amtlichen Tierarzt benannte Untersuchungsstelle einzusenden. Bei der Einsendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem und verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten. Sofern es dem beamteten Tierarzt möglich ist, in Verbindung mit bereits vorausgegangenen Untersuchungen oder auf Grund des klinischen Befundes mit ausreichender Sicherheit die Todesursache festzustellen, kann auf eine Einsendung an die Untersuchungsstelle verzichtet werden.

Werden bei der Laboratoriumsuntersuchung Psittakoseerreger oder aufgrund des klinischen Befundes Psittakose festgestellt, so ist die Behandlung der übrigen Tiere der Quarantänegruppe fortzusetzen.

- 4.1.6 Die Dauer der amtlichen Beobachtung wird weitgehend durch die Dauer der während dieser Zeit gemäß Nummer 5 ff. dieser Hinweise durchzuführenden Antibiotikabehandlung bestimmt (Nummer 5.2). Die Aufhebung der amtlichen Beobachtung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 6 der Verordnung nach Maßgabe der Ergebnisse der Behandlungskontrolle gemäß Nummer 6 ff. dieser Hinweise, sofern bei den vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen ein therapeutisch ausreichender Antibiotikagehalt beziehungsweise bei den Untersuchungen von Organen oder Kotproben nach Abschluß der Behandlung keine Psittakoseerreger gefunden worden sind. Auf Nummer 7.2.2 wird verwiesen.

- 4.1.7 Für die gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Desinfektion der Quarantänräume und Gerätschaften kann außer dem in Nummer 4.1.4 genannten Desinfektionsmittel auch eine 3%ige Formalinlösung (= 1% Formaldehyd enthaltend) verwendet werden.

- 4.1.8 Tritt bei einer in der Quarantänestation tätigen Person, insbesondere beim Pflegepersonal, eine fieberhafte, mit grippeähnlichen Symptomen einhergehende Erkrankung auf, so ist an eine Psittakoseinfektion zu denken und die Hinzuziehung eines Arztes zu empfehlen.

5 Behandlung eingeführter Papageien und Sittiche

5.1 Allgemeines

Eingeführte Papageien und Sittiche sind mit einem Antibiotika-Präparat, dessen Wirksamkeit geprüft und nachgewiesen ist, tierärztlich behandeln zu lassen. Es ist zu empfehlen, neu eingetroffenen Tieren zur Erholung und besseren Eingewöhnung zunächst einige Tage nicht präpariertes Futter zu geben, bevor

mit der Behandlung begonnen wird. Sofern der Zustand der Tiere die mit der Umstellung auf antibiotikahaltiges Futter zu erwartende Belastung nach der Eingewöhnungszeit noch nicht erlaubt, entscheidet der beamtete Tierarzt über eine weitere Verzögerung des Behandlungsbeginns in dem erforderlichen Maß.

5.2 Durchführung der Behandlung

Für die Durchführung und Dauer der Antibiotikabehandlung, die dabei einzusetzenden Arzneimittel und ihre Dosierung sowie die Herstellung der zur Verwendung kommenden Futtermittel-Präparationen gelten

- im Falle der oralen Applikation des Antibiotikums die Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 und
- im Falle der parenteralen Behandlung Nummer 2.2.9 (zu § 7) der Verwaltungsvorschriften zur Psittakose-Verordnung (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1986 - SMBl. NW. 7831).

6 Behandlungskontrolle

6.1 Allgemeines

6.1.1 Für die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Behandlung sind folgende Methoden anzuwenden:

- a) Die Feststellung des Antibiotikagehalts im Blut (Blutspiegelbestimmung) während der Behandlung (vgl. Nummer 6.2 ff.),
- b) die Untersuchung von Kotproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern (Kotprobenuntersuchung) nach Abschluß der Behandlung (vgl. Nummer 6.3 ff.),
- c) die Feststellung des Antibiotikagehalts im Futter während der Behandlung (vgl. Nummer 6.4 ff.),
- d) die Untersuchung von Organproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern (Organuntersuchung) nach Abschluß der Behandlung (vgl. Nummer 6.5.1).

6.1.2 Die unter Nummer 6.1.1 Buchstaben a und b genannten Kontrollverfahren sind die Hauptverfahren, auf die sich - in der Regel alternativ - die Behandlungskontrolle zur Beurteilung des Behandlungserfolges zu stützen hat. Welches dieser beiden Verfahren im Einzelfall anzuwenden ist, wird - vorbehaltlich der Nummer 7.1.1 - unter Berücksichtigung der technischen und sachlichen Voraussetzungen mit der Erteilung der Einfuhrgenehmigung bestimmt. Die unter Nummer 6.1.1 Buchstaben c und d genannten Verfahren sind zusätzliche Kontrollverfahren, deren notwendige Anwendung sich auf Grund der allgemeinen Erfahrungen oder besonderen Beobachtungen des überwachenden beamteten Tierarztes ergibt.

6.1.3 Die nach Nummern 4.1.5, 6.3.1 und 6.5.1 vorzunehmenden Kotproben- bzw. Organuntersuchungen sind in dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

6.2 Blutspiegelbestimmung

6.2.1 Während der Behandlungsdauer ist - sofern diese Kontrollmethode angeordnet worden ist (vgl. Nummer 6.1.2) - eine ein- oder mehrmalige Bestimmung des Chlortetracyclin-Blutspiegels auf Kosten des Einführenden durchzuführen. Hierzu sind frühestens zehn Tage nach Behandlungsbeginn unvermutet Blutproben von etwa 5 bis 10%, mindestens aber fünf der in Behandlung stehenden Tiere zu entnehmen - wobei darauf zu achten ist, daß die Blutentnahme nicht bei nüchternen Tieren erfolgt - und an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung einzusenden. Die Blutproben sind während des Transportes bis zur Untersuchung bei Gefriertemperaturen zu halten. Die Untersuchung ist mittels des Bazillus-cereus-Hemmtests durchzuführen; als therapeutisch wirksam sind Blutspiegel anzusehen, die im rechnerischen Durchschnitt über 1 µg CTC pro ml Blut liegen.

6.2.2 Sofern therapeutisch unzureichende Blutspiegel festgestellt werden, ist anzuordnen, daß die Behand-

lung aller der betreffenden Quarantänegruppe angehörenden Tiere unter entsprechender Verlängerung der amtlichen Beobachtung von vorn beginnt.

6.2.3 An Stelle der erneuten Behandlung kann auf Antrag und auf Kosten des Einführenden die Wiederausfuhr der gesamten Quarantänegruppe oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere zugelassen werden.

6.2.4 Die für die Verpackung und den Versand infektiösen und verdächtigen Materials geltenden Vorschriften sind zu beachten [vgl. Nummer 4 (zu § 5) der Verwaltungsvorschriften zur Psittakose-Verordnung].

6.3 Kotprobenuntersuchung

6.3.1 Nach Abschluß der Behandlung ist eine Kotprobenuntersuchung - sofern diese als Kontrollmethode angeordnet worden ist (vgl. Nummer 6.1.2) - zur Feststellung des Freiseins der behandelten Tiere von Psittakoseerregern auf Kosten des Einführenden in der zuständigen Untersuchungsstelle (vgl. Nummer 6.1.3) zu veranlassen.

6.3.2 Probenentnahme

Die Proben sind frühestens am 5. Tage nach Abschluß der Behandlung nach Anweisung und unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes zu entnehmen, und zwar als Sammelkotprobe von jeweils bis zu 20 der behandelten Tiere. Um eine Kontamination der Fäzes mit dem Antibiotikum vom Käfig bzw. Käfigboden her zu vermeiden, sind die Tiere am Tage vor der Entnahme der Kotproben in sorgfältig gereinigte und nach Desinfektion gründlich gespülte Käfige zu verbringen. Vor der Entnahme sind die Drahtböden bzw. Kotschubladen unterhalb der Sitzplätze der Tiere mit Pergamentpapier oder Plastikfolie auszulegen. Es sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes ohne Zusatz und ohne Beimengung von Futterresten (etwa 1 - 2 g pro Tier) zu entnehmen. Die Fäzes sind ohne Zusatz in geeignete Behälter (z. B. Stuhlprobenröhrchen, Plastikbeutel) zu verpacken und bei einer Temperatur von etwa 4°C zu halten. Die Kotproben dürfen nicht eingefroren werden.

6.3.3 Versand

Die nach Nummer 6.3.2 gezogenen und verpackten Kotproben sind auf dem schnellsten Wege und so rechtzeitig (z. B. durch Boten oder per Expreß) an die zuständige Untersuchungsstelle zu senden, daß noch am Tage ihres Eintreffens im Institut mit dem Untersuchungsverfahren begonnen werden kann. Die für die Verpackung und den Versand von infektiösem und verdächtigem Material geltenden Vorschriften sind zu beachten [vgl. Nummer 4 (zu § 5) der Verwaltungsvorschriften zur Psittakose-Verordnung].

6.3.4 Untersuchung

Die Sammelkotproben sind mittels eines erprobten, hinsichtlich seiner Eignung wissenschaftlich anerkannten Laborverfahrens auf etwa vorhandene Psittakoseerreger zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Probenmaterials ist dem Zellkulturverfahren der Vorzug zu geben. Soweit es die Untersuchungsmethode erfordert, sind die Kotproben vor Beginn der Untersuchung mittels des Hemmstofftestes auf das Freisein von Antibiotika zu prüfen und nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses zur Untersuchung zu verwenden.

6.4 Feststellung des Antibiotikagehalts im Futter

6.4.1 Die Entnahme von Futter zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verabreichung des Antibiotikums ist wegen der Einfachheit des Verfahrens besonders geeignet, unvorhergesehene und zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Hiervon sollte vom beamteten Tierarzt nicht nur Gebrauch gemacht werden, wenn Zweifel an einer ordnungsgemäßen Zubereitung oder Verabreichung des medikierten Futters bestehen. Unvorhergesehene, zusätzliche Untersuchungen des Futters sollten in jedem Fall stattfinden, wenn sich die Behandlungskontrolle ausschließlich auf die Blutspiegelbestimmung stützt.

- 6.4.2 Bei der Entnahme von Futterproben ist darauf zu achten, daß sie möglichst keine Kotbestandteile enthalten. Von den zur Verwendung kommenden Fütterungsarzneimitteln ist eine Probe im Gewicht von ca. 100 g vorzugsweise aus den Futternapfen zu entnehmen und in geeigneten Behältnissen (z. B. Plastikbeutel) ungekühlt an die vom beamteten Tierarzt benannte Untersuchungsstelle zu versenden.

Von dem selbst zubereiteten medikierten Futter bzw. der Flüssigkost ist eine Probe von ca. 100 g den Futter- bzw. Trinkgefäßen zu entnehmen und in geeignete Behältnisse (Plastikbeutel oder gegen Auslaufen gesicherte Gefäße) zu geben. Diese Proben sind bei einer Temperatur von etwa 4°C zu halten und entsprechend der Regelung nach Nummer 6.3.3 gekühlt zu versenden.

- 6.4.3 Die Bestimmung der Chlortetracyclinkonzentration ist mittels des Bazillus-cereus-Hemmtests durchzuführen¹⁾. Die Proben sind einheitlich nach derselben Technik anzusetzen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß der Blättchentest nur zu Annäherungswerten führt.

- 6.4.4 Wird in entnommenen Futterproben ein unzureichender Antibiotikagehalt festgestellt, so sind erneut Proben – erforderlichenfalls wiederholt – zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden. In Fällen, in denen unzureichende Ergebnisse nach Satz 1 festgestellt werden, ist zu prüfen, ob zur sicheren Beurteilung des Behandlungserfolges die Durchführung eines zusätzlichen Kontrollverfahrens nach Nummer 6.1.1 Buchstaben a oder b oder die Untersuchung von Organen auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern nach Abschluß der Behandlung erforderlich und anzuordnen ist.

6.5 Organuntersuchung

- 6.5.1 Sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes Zweifel bestehen, ob die Antibiotikabehandlung erfolgreich war, ist eine Organuntersuchung zum sicheren Ausschluß einer Infektion mit Psittakoseerregern geboten. Eine solche Lage ist vor allem dann gegeben, wenn nach oder kurz vor Abschluß der Behandlung sich noch kranke oder krankheitsverdächtige Tiere in der Quarantänegruppe befinden. In diesem Fall hat der Verfügungsberechtigte nach Anweisung und unter Aufsicht des beamteten Tierarztes zusätzlich zu den Kontrollen nach Nummern 6.2 oder 6.3 kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, jedoch nur bis zu 5% aller Tiere der Quarantänegruppe, zu töten und auf seine Kosten an die zuständige Untersuchungsstelle (vgl. Nummer 6.1.3) zum Zwecke der Durchführung einer Organuntersuchung einzusenden. Auf Nummer 6.3.3 Satz 2 wird hingewiesen.

7 Feststellung von Psittakoseerregern

7.1 Feststellung von Psittakoseerregern während der Behandlung

- 7.1.1 Werden während der Behandlung auf Grund von Untersuchungen nach Nummer 4.1.5 Psittakoseerreger festgestellt, so sind zur Feststellung des Behandlungserfolges abweichend von Nummer 6 ff. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) vorgeschriebenen zwei Kotprobenuntersuchungen durchzuführen.

- 7.1.2 Werden bei einer der nach Nummer 7.1.1 durchgeführten Kotprobenuntersuchungen Psittakoseerreger festgestellt, so ist nach Nummer 7.2.2 zu verfahren.

7.2 Feststellung von Psittakoseerregern nach Abschluß der Behandlung

- 7.2.1 Werden bei der Kotprobenuntersuchung nach Nummer 6.3 ff. oder bei angeordneten Organ- oder Kotprobenuntersuchungen nach Nummer 6.4.4 oder Organuntersuchungen nach Nummer 6.5.1 Psittakoseerreger festgestellt, so ist nach Nummer 7.2.2 zu verfahren.

- 7.2.2 Bei Feststellung von Psittakoseerregern im Falle der Nummern 7.1.2 und 7.2.1 sind alle der betreffenden Quarantänegruppe zugehörigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen. An Stelle der Tötung kann auf Antrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr aller Tiere aus dem Wirtschaftsgebiet genehmigt werden; dem Antrag ist eine Erklärung der obersten Veterinärbehörde des vorgeesehenen Bestimmungslandes, die Tiere trotz des festgestellten positiven Befundes zu übernehmen, beizufügen. Eine Wiederholung der Behandlung ist unter anderem wegen einer eventuellen Gefahr der Ausbildung antibiotikaresistenter Erregerstämme in keinem Fall zulässig.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 27. 8. 1975 (SMBL. NW. 7831) aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 832.

9220

Grundsätze zur besseren Integration von Stadterneuerung und Stadtverkehr

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 17. 3. 1988 – I C 4-51 – 80 (62)

1 Allgemeines

Im Vordergrund künftiger Aufgaben des Städtebaues und Straßenbaues stehen die Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung des Bestandes unter Beachtung ökologischer und sozialer Kriterien. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die enge Koordination von Städtebau und Verkehr auf der Grundlage integrierter örtlicher Planungen.

Dabei müssen die Zusammenhänge zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung stärker beachtet werden als bisher. Durch eine verbesserte städtebauliche Konzeption der kurzen Wege, des flächensparenden Bauens und der günstigen Zuordnung und Sicherung verträglicher Nutzungen müssen der vermeidbare Kraftfahrzeugverkehr verringert und eine weitere Zersiedlung verhindert werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur ortsgerechten Gestaltung des Straßennetzes ist es darüber hinaus erforderlich, die Interessen aller Verkehrsteilnehmer gleichrangig in die planerische Abwägung aufzunehmen und das städtebauliche Umfeld in die Planung einzubeziehen.

Die nachstehenden Grundsätze sollen die Abstimmung der anstehenden Maßnahmen des Stadtverkehrs und der Stadterneuerung erleichtern und Hinweise für ortsgerechte Lösungen geben.

2 Gesamtverkehrskonzepte

2.1 Ziele und Schwerpunkte

Gesamtverkehrskonzepte müssen auf eine Integration von Verkehr, Städtebau und Umwelt im Rahmen einer ganzheitlichen Planung ausgerichtet sein.

Hauptziele sind die Sicherung der Mobilität aller Bürger und die städtebaulich bestgeeignete Verteilung des notwendigen Verkehrs auf die verschiedenen Verkehrsarten. Deshalb müssen Lösungen für alle Verkehrsarten gleichermaßen sorgfältig erarbeitet und angeboten werden.

Angeichts eines bestehenden, gut ausgebauten Straßennetzes kommt es vorrangig darauf an, die Belastungen und Gefahren im vorhandenen Netz zu reduzieren und die vorhandenen Straßenflächen ggf. unter Einsatz geeigneter Verkehrsbeeinflussungssysteme und verbesserter Flächenaufteilung vernünftiger zu nutzen.

Handlungsschwerpunkte sind insbesondere

- die umweltschonende und sichere Abwicklung des Kfz.-Verkehrs

¹⁾ Technik: Dtsch. Tierärztl. Wschr. 77, 556 (1970)

- die Beschleunigung und Verbesserung des ÖPNV
- die sichere Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs
- die stadtverträgliche Ordnung des Parkens.

2.2 Planungszeitraum

Unter Berücksichtigung der langfristigen Zielvorstellungen sollen insbesondere die in einem überschaubaren Zeitraum von etwa 10 Jahren zu realisierenden bzw. zu beginnenden Maßnahmen konkret aufgezeigt und beurteilt werden. Auf wirksame kostengünstige Lösungen und eine schrittweise Realisierung der angestrebten Verbesserungen ist einzugehen.

2.3 Umweltschonende Verkehrsabwicklung

Für die Aufstellung von Gesamtverkehrsplänen gelten die Prinzipien der Verkehrsberuhigung für eine umweltschonende, bürgerfreundliche Verkehrsabwicklung. Dabei stehen die Verkehrssicherheit, die Entlastung von Innenstadtbereichen und Wohngebieten und die städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen im Vordergrund. Hierzu bedarf es einer städtebaulich abgestimmten funktionalen Ordnung des Straßennetzes.

Rund $\frac{2}{3}$ des innerörtlichen Straßennetzes gehören zu den Erschließungsstraßen, bei denen die Belange der Erschließung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW überwiegen. Dieses Netz eignet sich insbesondere zur Beruhigung des Verkehrs durch die Verdrängung des gebietsfremden Durchgangsverkehrs. Zur Bündelung des Verkehrs dienen dagegen die Hauptverkehrsstraßen, bei denen die Belange des Verkehrs im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW überwiegen. Die Leistungsfähigkeit und städtebauliche Verträglichkeit dieses Netzes muß auf die zugewiesene Verkehrsaufgabe abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist eine Neuordnung des Straßennetzes erforderlich.

2.4 Beschleunigung und Verbesserung des ÖPNV

Bei der Neuordnung des Straßennetzes, insbesondere beim Umbau, Ausbau und Neubau von Hauptverkehrsstraßen und bei Maßnahmen der Verkehrsberuhigung ist auf die Beschleunigung des öffentlichen Nahverkehrs zu achten. Der öffentliche Nahverkehr muß die Zentren der Nachfrage erreichen, auch wenn diese verkehrsberuhigt gestaltet werden sollen. Zur Abstimmung der Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung mit dem öffentlichen Personennahverkehr wird auf den Erlaß „Hinweise zur Berücksichtigung des ÖPNV bei Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“ vom 11. 6. 1986 (SMBL NW. 9220) verwiesen.

2.5 Rad- und Fußwegenetze

Durch Rad- und Fußwegekonzepte sollen durchgängige, bequeme Rad- und Fußwegeverbindungen zwischen den Stadt- bzw. Ortsteilen sowie den Schwerpunkten des Rad- und Fußgängerverkehrsaufkommens sichergestellt werden. Rad- und Fußwegenetze müssen mit Vorrang in den innerstädtischen Konfliktbereichen verbessert werden.

Sichere und bequeme Rad- und Fußwegeverbindungen tragen dazu bei, den Verzicht auf die Benutzung des Autos für zahlreiche kurze Wege zu begünstigen. Darüber hinaus schaffen sie die notwendige Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer. Beim Ausbau des Radwegenetzes sollte die kombinierte Nutzung des Fahrrad- und öffentlichen Personennahverkehrs unterstützt werden. Radwegenetze müssen an Bahnhöfe und Haltestellen angebunden werden. Ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten sind anzubieten.

Soweit aufgrund niedriger Fahrgeschwindigkeiten und geringer Verkehrsmengen eine gute Verträglichkeit zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr gegeben ist, kann auf separate Radwege verzichtet werden.

2.6 Verträgliche Ordnung des Parkens

Besonders wichtig für die Anpassung des Kraftfahrzeugverkehrs an die begrenzten Straßenflächen in den Stadtzentren, Stadtteilzentren und Ortsteilzentren ist die Bemessung des Park- und Stellplatzangebotes.

Neuer öffentlicher Parkraum sollte grundsätzlich nur noch dann geschaffen werden, wenn im gleichen Umfang durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung öffentliche Parkplätze entfallen. Durch Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung muß die Nutzung knappen Parkraums durch den Berufsverkehr eingeschränkt und eine möglichst optimale Auslastung des vorhandenen Parkraums erreicht werden. Vorrang hat die Nutzung des knappen Park- und Stellplatzangebotes durch die Bewohner sowie den Geschäfts- und Besucherverkehr.

In Gebieten mit guter ÖPNV-Erschließung sollten die Möglichkeiten nach § 47 Abs. 4 BauO NW genutzt werden, durch Satzung die Stellplatzforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen gegenüber den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach § 47 Abs. 1 BauO NW zu reduzieren.

3 Straßennetz und Straßengestaltung

3.1 Erschließungsstraßen

Erschließungsstraßen müssen ihrer funktionalen Bestimmung entsprechend genutzt und gestaltet werden.

Hierzu ist es erforderlich

- den gebietsfremden Durchgangsverkehr möglichst fernzuhalten und die Kfz-Verkehrsmenge auf ein verträgliches Maß zu begrenzen,
- bei der Gestaltung ein Übergewicht der Belange des Kraftfahrzeugverkehrs zu vermeiden,
- angepaßte niedrige Fahrgeschwindigkeiten sicherzustellen.

Das Netz der Erschließungsstraßen sollte in einer Kombination von baulichen und verkehrslenkenden Maßnahmen flächenhaft verkehrsberuhigt werden (z. B. Tempo 30, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung). Dadurch sollen Sicherheit und Aufenthaltsqualität verbessert und zugleich die Nutzungsmöglichkeiten für Kinder, Fußgänger und Radfahrer erweitert werden.

In Stadtzentren, Stadtteilzentren und Ortsteilzentren sowie in dicht bebauten Wohngebieten sind intensivere Umgestaltungsmaßnahmen zur Gewinnung von Flächen für den Aufenthalt und den nichtmotorisierten Verkehr sowie für Stadtgrün gerechtfertigt. Bei der Gestaltung ist eine Anpassung an das städtebauliche Umfeld unverzichtbar.

In den weniger dicht bebauten Gebieten reichen häufig einfache geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen.

3.2 Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen dienen überwiegend der Bündelung und der Verbindungsfunktion des Verkehrs. Zugleich dienen sie im angebauten Bereich der Erschließung. Sie sind vielfach auch die wichtigsten Verbindungen des Fußgängerverkehrs, des Radverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs. Aus der Überlagerung dieser Funktionen können sich erhebliche Konflikte ergeben.

Durch Umbau und Verbesserungsmaßnahmen sollen insbesondere eine größere Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, eine Verstärkung des Verkehrsablaufs, eine Reduzierung der Umweltbelastungen und eine höhere Verträglichkeit der verschiedenen Straßennutzungen erreicht werden.

Der Bau neuer Hauptverkehrsstraßen ist auf die Fälle zu beschränken, in denen durch Um- und Ausbau sowie sonstige Verbesserungen des vorhandenen Netzes die städtebaulichen oder verkehrlichen Probleme nicht gelöst werden können.

Bei der Umgestaltung von Hauptverkehrsstraßen ist zu unterscheiden zwischen Umbau, Ausbau und Rückbau.

Die Umgestaltung einer Hauptverkehrsstraße wird als Um- oder Ausbau bezeichnet, wenn z. B. bei einer Neuaufteilung der Verkehrsflächen die Verkehrsfunktion der Straße erhalten bleibt und weiterhin die Belange des Verkehrs im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW überwiegen.

Ein Umbau oder Ausbau von Verkehrsstraßen kommt vor allem in Betracht, wenn:

- Unfälle häufig sind
- die Aufteilung der Verkehrsflächen unzulänglich ist
- die zulässige Geschwindigkeit regelmäßig überschritten wird
- der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV stark behindert werden
- eine hohe Trennwirkung und schlechte Überquerbarkeit gegeben sind
- die Straße für die zugewiesene Verkehrsfunktion unzulänglich ist.

Ebenso wie bei Erschließungsstraßen ist bei Hauptverkehrsstraßen eine ganzheitliche Betrachtung notwendig. Eine ortsgerechte Gestaltung ist eine der Voraussetzungen für ein situationsgerechtes Verkehrsverhalten. Die Charakteristik der Straße sollte sich daher im bebauten Bereich deutlich von der außerhalb unterscheiden. Soweit Hauptverkehrsstraßen Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes bzw. der Landschaftsverbände sind, gelten diese Grundsätze sinngemäß.

Ein Rückbau von Hauptverkehrsstraßen kommt in Betracht, wenn durch eine Funktionsänderung künftig die Belange des Verkehrs hinter die der Erschließung zurücktreten. Dabei eröffnen sich in der Regel weitgehende Möglichkeiten für durchgreifende städtebauliche Verbesserungen.

Der Rückbau von Straßen des überörtlichen Verkehrs setzt eine Abstufung zur Gemeindestraße voraus.

3.3 Planungsempfehlungen und technische Regelwerke

Die Gemeinden sind in der Gestaltung ihrer Straßen grundsätzlich frei. Bei Anwendung von Planungsempfehlungen darf kein starrer Maßstab angelegt werden. Die Anwendung der technischen Regelwerke entbindet nicht von der Pflicht der Abwägung, z. B. der Belange des Städtebaus, des Umweltschutzes und der besonders gefährdeten Personengruppen. Die notwendige Begründung für den Straßenentwurf wird durch die Anwendung der Regelwerke nicht ersetzt.

Die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85), behandeln vorrangig die Planung und den Entwurf von Straßenräumen mit maßgebender Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion unter besonderer Berücksichtigung einer ganzheitlichen städtebaulichen und verkehrlichen Entwurfsbearbeitung. Die in den EAE 85 enthaltenen Grundsätze und Anregungen lassen sich z. T. auf die Planung von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen übertragen. Beim Ausbau und Umbau dieser Straßen sollte daher jeweils geprüft werden, ob Entwurfselemente der EAE 85 angewendet werden können.

Die EAE 85 werden hiermit als Planungs- und Beurteilungshilfe zur Anwendung empfohlen.

4 Stadtgestaltung und Verträglichkeit

Beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen im bebauten Bereich sind in der Regel die städtebauliche Einbindung und ortsgerechte Gestaltung durch eine städtebauliche Begleitplanung sicherzustellen.

Beim Neubau oder Ausbau von Orts- oder Ortsteilumgehungen sowie innerstädtischen Entlastungsstraßen sollen Eingriffe in die Bausubstanz und die Landschaft minimiert werden. Trassierung und Standards müssen an die städtebaulichen und landschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Soweit möglich, sollen vorhandene Straßen und Wege und städtebauliche Zäsuren genutzt werden. Ferner müssen die angestrebten Verbesserungen die Nachteile für Landschaft, Umwelt und Städtebau deutlich überwiegen. Außerdem ist sicherzustellen, daß die zu entlastenden Straßen und Gebiete in erforderlichem Umfang Verkehrsberuhigt werden.

Durch Parkraumkonzepte ist nachzuweisen, daß das Parkraumangebot nicht im Widerspruch zu den Zielen des ÖPNV steht.

Anlagen des ruhenden Verkehrs müssen in Lage und Gestaltung den Anforderungen an den Stadtgrundriß und das Stadtbild entsprechen. Die Ordnung des Parkens muß sicherstellen, daß Gehwege, Radwege und Aufenthaltsflächen nicht zugeparkt werden.

Auch die Elemente der Verkehrsberuhigung müssen mit dem Stadtbild verträglich sein. Eine zu große Vielfalt der Materialien und eine Übermöblierung des Straßenraumes ist zu vermeiden. Ortsübliche Materialien sollten bevorzugt werden. Bei der Detailausführung ist ferner darauf zu achten, daß für den Fahrradverkehr keine Behinderungen und Umwege entstehen und für Fußgänger ausreichende Flächen gesichert werden.

Die Anlagen des ÖPNV im öffentlichen Straßenraum, wie z. B. separate Gleiskörper etc., müssen städtebaulich integriert werden.

Bei der Umgestaltung von Straßen und Plätzen sind nach Möglichkeit die Attraktivität der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs einschließlich der Zugänge zu den Bahnhöfen zu verbessern.

5 Koordination und Bürgerbeteiligung

Eine wichtige Grundlage für einen koordinierten Mitteleinsatz und die Abstimmung komplexer flächenhafter Maßnahmen ist ein städtebaulich integriertes Gesamtverkehrskonzept. Aufgabe der Gemeinden ist es, rechtzeitig auf der Ebene des Gesamtkonzeptes die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Verzahnung von Städtebau und Verkehr zu schaffen. Gesamtverkehrskonzepte dienen als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Fördermaßnahmen und erleichtern das reibungslose Zusammenwirken der zuständigen Verwaltungsstellen.

Eine ausführliche und anschauliche Bürgerbeteiligung ist darüber hinaus der beste Weg, eine möglichst hohe Akzeptanz für die Maßnahmen der Stadterneuerung und des Stadtverkehrs herbeizuführen.

6 Förderung und Finanzierung

Maßnahmen der Stadterneuerung und des umweltschonenden Straßenbaues werden im Rahmen verschiedener Programme gefördert.

Die Förderung städtebaulicher Maßnahmen einschließlich Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie der Aufstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes (Verkehrsentwicklungsplan) erfolgt nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 18. 3. 1988 (SMBl. NW. 2313).

Für die Förderung von Um- und Ausbaumaßnahmen im kommunalen Hauptverkehrsstraßennetz gelten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 910).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Förderung des kommunalen Radwegebaues nach den Richtlinien vom 2. 12. 1982 (SMBl. NW. 910).

Mit den Grundsätzen zur besseren Integration von Stadterneuerung und Stadtverkehr sollen zugleich die Möglichkeiten für den wirkungsvollen, abgestimmten Einsatz der Förderungs- und Finanzierungsinstrumente verbessert werden.

Vorrang in der Förderung und Finanzierung durch das Land haben die flächenhafte Verkehrsberuhigung größerer zusammenhängender Wohngebiete, die Verkehrsberuhigung und -entlastung der Innenstädte und Stadtzentren bzw. von Stadtteilen und Dorfzentren, die Verbesserung und Umgestaltung des Hauptverkehrsstraßennetzes, sowie der konsequente Ausbau des Radwegenetzes, insbesondere in den Innenstädten und verkehrlichen Konfliktbereichen.

Soweit Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen nicht in kommunaler Baulast stehen (Bund, Landschaftsverbände) ist es Aufgabe der Straßenbaulastträger die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Gemeinden durchzuführen und zu finanzieren. Das Land fördert und unterstützt die hierfür notwendige Koordination der Straßenbauprogramme.

924

Güterkraftverkehr;**Vermittlung nach § 32 in Verbindung mit § 84 a GüKG (alter Fassung) im allgemeinen Güternahverkehr**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 5. 5. 1988 - III C 1 - 43 - 57

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 1. 1988 (SMBL. NW. 924) wird hiernit aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 838.

II.**Innenminister****Personenstandswesen****Aufgaben des Standesbeamten nach Änderung der Verfahrensvorschriften des Kindererziehungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1988 - I A 3/14 - 66.17

Durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 sind bundeseinheitlich Verfahrensvorschriften zum Kindererziehungsgesetz geschaffen worden, die

- den Nachweis der Geburt eines Kindes nicht nur durch Personenstandsurkunden, sondern auch durch sonstige öffentliche Urkunden ermöglichen und
- die Glaubhaftmachung der Geburt eines Kindes in den Fällen zulassen, in denen Personenstandsurkunden oder sonstige öffentliche Urkunden nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Anlage Der Text der Neuregelungen ist auszugsweise als Anlage beigelegt.

Durch die Neuregelung soll in größerem Maße als bisher sichergestellt werden, daß die teilweise hochbetagten Mütter, die nicht (mehr) im Besitz eines personenstandsrechtlichen Nachweises über die Geburt ihres Kindes bzw. ihrer Kinder sind, die ihnen zustehenden Leistungen rasch erhalten.

Ich bitte daher die Standesbeamten, nach wie vor bemüht zu sein, möglichst schnell die angeforderten Personenstandsurkunden auszustellen, sowie die Antragstellerinnen zu beraten und zu unterstützen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Nachweis über die Geburt eines Kindes sollte im Grundsatz auch weiterhin durch eine Personenstandsurkunde geführt werden. Es werden jedoch daneben auch sonstige öffentliche Urkunden (z. B. Taufscheine, Einbürgerungsurkunden mit Angaben über das Kind, Urkunden über die Änderung des Familiennamens, Scheidungsurteile mit Sorgerechtsbeschuß, Elternrentenbescheide oder Erbscheine) als Nachweise zugelassen.
2. Sind keine Urkunden vorhanden, so genügt eine Glaubhaftmachung der Angaben über die Geburt des Kindes beim Versicherungsamt, insbesondere bei fehlenden Urkunden für Kinder aus Vertreibungsgebieten, bei erfolglosen Bemühungen, Personenstandsurkunden aus der DDR oder aus Berlin (Ost) zu beschaffen sowie bei in Verlust geratenen Erst- und Zweitbüchern.

Den Standesbeamten werden im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung künftig folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Mitteilung im Fall der Erneuerung eines Geburtseintrags

Ist ein Geburtseintrag zu erneuern, weil sowohl das Erstbuch als auch das Zweitbuch in Verlust geraten ist (§ 44 b Abs. 1 PStG, § 390 Abs. 1 DA), so genügt es, wenn der Standesbeamte diese Tatsache der Antragsberechtigten schriftlich mitteilt. Kann allerdings der Geburtseintrag umgehend neu angelegt

werden, so wird empfohlen, von der Mitteilung abzu-
sehen und gleich die Beurkundung vorzunehmen
und eine entsprechende Personenstandsurkunde
auszustellen.

b) Ausstellung einer Negativbescheinigung

Für die Glaubhaftmachung benötigt die antragstellende Mutter vom Standesbeamten ihres Wohnortes eine Negativbescheinigung. Aus ihr muß sich ergeben, daß der Standesbeamte ein die Geburt des Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt des Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt. Von einer Regelanfrage beim Standesamt I in Berlin (West) ist abzu-
sehen. Die Anfrage ist nur erforderlich, wenn

- a) sich aufgrund des Geburtsortes und des Geburtsdatums des Kindes ergibt, daß über die Geburt in den Standesregistern und Personenstandsbüchern, die vom Standesamt I in Berlin (West) aufbewahrt werden [siehe Verzeichnis der im Standesamt I in Berlin (West) vorhandenen Standesregister und Personenstandsbücher], ein Eintrag enthalten ist oder
- b) sich aus dem Gespräch mit der Antragsberechtigten eindeutig Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß in der Urkundensammlung des Standesamts I in Berlin (West) Unterlagen vorhanden sind, die Geburt des Kindes gemäß § 41 PStG beurkundet wurde oder ein Familienbuch für eine frühere Ehe der Mutter, aus der das Kind stammt, oder für eine Ehe des Kindes ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist.

(vgl. hierzu auch StAZ 1988 S. 108 ff.).

Die Verfahrensvorschriften für die angesprochenen Erleichterungen sind rückwirkend am 17. Juli 1987 in Kraft getreten. Dies bedeutet, daß auch die Fälle, die aus der ersten Anwendungsstufe des Kindererziehungsgesetzes noch nicht erledigt werden konnten, nach den vorstehend beschriebenen erleichterten Grundsätzen abgewickelt werden können.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

- Auszug -

1. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:
 - „(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter
 1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
 2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
 3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres

Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen."

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

2. § 62 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und § 36 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind entsprechend geändert worden.

– MBl. NW 1988 S. 838.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 18. 5. 1988

1. Der Dienstausweis Nr. 530 des Dipl.-Ing. Rainer Boyer, ausgestellt am 10. 11. 1986 von der Universität – Gesamthochschule – Essen, ist abhanden gekommen.
2. Der Dienstausweis Nr. 76 des Prof. Karl Heinz Stöckmann, ausgestellt von der Fachhochschule Bochum, ist abhanden gekommen.

Die Dienstaussweise werden für ungültig erklärt. Ihre unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte ein solcher Ausweis aufgefunden werden, wird gebeten, ihn der betreffenden Gesamthochschule bzw. Fachhochschule zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 839.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Landeswettbewerb 1988 „Spielen in der Stadt“

Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1988

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 27. 4. 1988 – I A 2-16.07-1446/88

1. Anlaß des Landeswettbewerbs:

Auf Anregung des Landtags Nordrhein-Westfalen führt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Jahr 1988 einen städtebaulichen Wettbewerb mit dem Thema „Spielen in der Stadt“ durch.

Die vorhergehenden Landeswettbewerbe „Ruhiges Wohnen, sichere Straße“, „Mehr Grün in die Stadt“ und „Ökologisches Bauen“ bestätigten bereits, daß bei vielen städtebaulichen Planungen und Maßnahmen die Spielbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen häufig nur unzureichend berücksichtigt werden.

Die öffentliche und private Vorsorge für die Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung einer spiel- und bewegungsfreundlichen Umwelt ist aber besonders bei dichter Bebauung, kleinen Wohnungen und großem Defizit an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in naturnaher Umgebung sowie bei starker Verkehrsbelastung der Wohngebiete dringend erforderlich.

Anlage Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr schreibt daher in Zusammenarbeit mit dem Land-

kreistag, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten den Landeswettbewerb 1988

„Spielen in der Stadt“

aus.

2. Ziel des Landeswettbewerbs:

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, die Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in unseren Städten und Gemeinden zu verbessern.

Der Wettbewerb soll Anstöße für Bürger, Initiativen, Vereine, Städte und Gemeinden geben und dadurch zu mehr Lebensqualität beitragen. Die Orientierung der Stadtentwicklung und Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen auf Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung im Rahmen von Wohnumfeldprogrammen hat bereits Impulse in diese Richtung gegeben.

Der Landeswettbewerb „Spielen in der Stadt“ will darüber hinaus bereits vorbereitete oder realisierte vorbildliche Leistungen der Städte, Gemeinden und ihrer Bürger, die sowohl inhaltlich als auch durch die Art der Durchführung als kinderfreundlich gelten können, auszeichnen und für den Erfahrungsaustausch dokumentieren.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs:

Grundsätzlich werden nicht nur Spielplätze bewertet, sondern alle Planungen, realisierte Maßnahmen und Initiativen, die dem

- Bewegungsbedürfnis
- Bedürfnis nach sinnlicher Wahrnehmung
- Bedürfnis nach Kreativität
- Bedürfnis nach Erprobung/Abenteuer
- Bedürfnis nach sozialen Kontakten

entsprechen.

Damit kommen u. a. folgende Wettbewerbsbereiche in Betracht:

- Spielen auf Straßen und Plätzen (u. a. Spielstraße, verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone mit besonderen Möglichkeiten zum Spielen)
- Nutzung von flachen Dächern öffentlicher oder privater Gebäude und Garagen zum Spielen
- Schaffung von überdachten Allwetterspielmöglichkeiten, z. B. in ungenutzten Werkstätten, Läden, Fabrikräumen
- Bereitstellung besonderer stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, z. B. „Kinderbauernhof“, „Spielhaus“, „Mofa-Werkstatt“
- Mehrfachnutzungen von sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, z. B. Sportanlagen, Einrichtungen freier Träger
- Überlassung und Gestaltung von Schulhöfen als öffentliche Spielfläche
- Naturbelassene und „ungeordnete“ Freiflächen, z. B. Wiesen, Brachen, Baulücken
- Freigabe von öffentlichen Grünflächen und Wasserbereichen für Kinder und Jugendliche
- Umgestaltung von Blockinnenbereichen, Abstandsgrün u. a. auch als öffentlich zugängliche private Spiel- und Begegnungsflächen.

Initiativen von Vereinigungen, Eltern, Familien, Jugendlichen sowie Aktionen der Mit- und Selbsthilfe bei der Vorbereitung und Gestaltung von Spielmöglichkeiten werden besonders gewürdigt. Das gilt auch für das Zusammenwirken von Gemeinden mit privaten/bürgerchaftlichen Aktivitäten.

4. Bewertungskriterien:

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ausgangslage eines Wohnquartiers sollen Lösungen bewertet werden, die

- bedarfsorientiert
- kostengünstig
- familienfreundlich

- umweltfreundlich und naturnah
 - innovativ und phantasieanregend
- sind, die Generationskonflikte abbauen statt verdichten.

Dabei sind zwei Bewertungsgruppen vorgesehen: Private, Initiativen, bürgerschaftliche Gruppen und Vereine, Bauherren (Einzelbauherren, Bauträger, Baugesellschaften, Genossenschaften) bilden die erste, Städte und Gemeinden die zweite Bewertungsgruppe.

5. Bewertungskommission:

Die Landessieger werden durch eine sachverständige Bewertungskommission ermittelt, die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird.

Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und - soweit erforderlich - durch Ortsbesichtigungen.

Die Wettbewerbskommission entscheidet über die ausgesetzten Geldpreise. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Auszeichnungen:

Die Sieger im Landeswettbewerb „Spielen in der Stadt“ werden getrennt nach den beiden Wettbewerbsgruppen ausgezeichnet. Darüber hinaus können auch vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten ausgezeichnet werden.

Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde als Anerkennung für die Mitwirkung. Für bürgerschaftliche (private) Leistungen und Anregungen sind Geldpreise in Höhe von insgesamt 70 000,- DM vorgesehen. Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr überreicht.

Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellungen und Veröffentlichungen auszuwerten, damit die Ergebnisse auf breiter Ebene für Bürger und Gemeinden nutzbar werden. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

7. Zeitlicher Ablauf und Anmeldung:

Städte und Gemeinden sowie bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können die Wettbewerbsunterlagen

unmittelbar beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, unter Angabe des Geschäftszeichens - I A 2 - 16.07 - 1446/88 - oder telefonisch - (02 11) 8 37 45 87 bzw. (02 11) 8 37 45 64 - anfordern.

Letzter Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge ist für alle Teilnehmer der 31. Dezember 1988.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen:

Die Darstellung der Beiträge sollte übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN A 4-Hefter zusammenzufassen, der mit dem Namen der Gemeinde bzw. des Teilnehmers gekennzeichnet ist.

Im einzelnen werden folgende Unterlagen - soweit vorhanden - erbeten:

- a) Kurzer zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsteilnahme mit Angaben über die in den letzten 5 Jahren getroffenen und/oder für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen, insbesondere über die bisherigen Erfahrungen sowie über die bürgerschaftliche Mitarbeit (max. 8 Seiten DIN A 4)
- b) Knappe Darstellung der städtebaulichen Situation des Gebietes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
- c) Rahmenpläne, Lagepläne, Gestaltungspläne, sonstige Lösungskonzepte und Fotos (möglichst Format 18 x 14), die die ursprünglich vorhandene Situation und ihre Verbesserung bzw. die beabsichtigte Verbesserung deutlich erkennbar darstellen
- d) Wichtige sonstige Veröffentlichungen, Schriftsätze und Beschreibungen sowie Erhebungen, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden, aber ggf. beim Besuch durch die Bewertungskommission am Ort zur Verfügung stehen. Alle eingereichten Unterlagen werden nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für evtl. Dokumentationszwecke benötigt. Danach gehen sie an die Wettbewerbsteilnehmer zurück.

9. Termine

Wettbewerbsbeginn ist der 1. Juni 1988. Abgabetermin ist der 31. Dezember 1988. Der Zeitpunkt der Preisverleihung richtet sich nach Umfang und Ergebnis der eingereichten Arbeiten.

T.
T.

Anlage

**Hinweise zur Durchführung des
Landeswettbewerbs 1988
„Spielen in der Stadt“**

1. Veranstalter:
Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden.
2. Schirmherr:
Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
3. Teilnahmeberechtigung:
Teilnahmeberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften des Landes Nordrhein-Westfalen, Private, Initiativen, bürgerschaftliche Gruppen und Vereine sowie private und öffentliche Bauherren der unterschiedlichen Organisationsformen mit Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
4. Wettbewerbsbereiche:
Der Wettbewerb umfaßt in den letzten 5 Jahren realisierte bzw. geplante Maßnahmen.
5. Wettbewerbstermine:
T. Wettbewerbsbeginn ist der 1. Juni 1988.
T. Abgabetermin ist spätestens der 31. Dezember 1988.
6. Preise und Auszeichnungen:
Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden 70 000,- DM an Private und bürgerschaftliche Gruppen/Vereine entscheidet im einzelnen eine unabhängige Wettbewerbskommission. Die Urkunden und Preise werden in einer Schlußveranstaltung, zu der nach der Auswertung des Wettbewerbs eingeladen wird, vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr überreicht.
7. Wettbewerbsleistungen:
Grundsätzlich wird auf formalisierte Vorschriften für die Darstellung und die Präsentation der Wettbewerbsleistungen verzichtet. Erläuterungsbericht, Planungsunterlagen und Fotos sind wünschenswert.
Eingereicht werden die Wettbewerbsunterlagen beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – Referat I A 2 –, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf.
8. Wettbewerbskommission:
Die Wettbewerbskommission setzt sich aus mindestens 16 Preisrichtern zusammen.
Den Vorsitz in der Kommission führt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
Die Bewertungskommission ist unabhängig. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Weitere Informationen erteilt auf Anfrage:
Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, Referat I A 2, Telefon: (02 11) 8 37 45 87 bzw. 8 37 45 64.

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 24. 5. 1988

Beim Landschaftsverband Rheinland ist in der Rheinischen Schule für Sehbehinderte, Vetschauer Straße 16-18, 5100 Aachen, das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel ist in der Nacht vom 6. 5. 1988 zum 7. 5. 1988 gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland - Allgemeine Verwaltung, Personal - Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Landschaftsverband Rheinland

Kennziffer: 160

Köln, den 24. Mai 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1988 S. 842.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569